



***Jung. Patriotisch. Provokant.***

# **Satzung der Jungen Alternative für Deutschland Berlin**

**(Stand: 5. Januar 2019)**

## **Inhalt**

- § 1** Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2** Gliederung
- § 3** Mitgliedschaft
- § 4** Organe des Landesverbandes
- § 5** Der Landeskongress
- § 6** Der Landesvorstand
- § 7** Kooptierung von Beisitzern
- § 8** Das Landesschiedsgericht
- § 9** Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden
- § 10** Hochschulgruppen
- § 11** Urabstimmung
- § 12** Satzungsänderung
- § 13** Auflösung und Verschmelzung
- § 14** Salvatorisches Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1)** Der Landesverband trägt den Namen Junge Alternative für Deutschland Berlin, Kurzbezeichnung: „JA Berlin“.
- (2)** Der Landesverband (LV) hat seinen Sitz in Berlin. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Berlin.
- (3)** Die JA Berlin ist eine Untergliederung des Bundesverbandes der Jungen Alternative für Deutschland.
- (4)** Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5)** Die Junge Alternative Berlin (JA Berlin) ist die Jugendorganisation des Landesverbandes der AfD Berlin. Die Tätigkeit der JA Berlin darf den Grundsätzen der Partei nicht widersprechen. Alle Vorstandsmitglieder des Landesvorstandes der JA Berlin müssen Mitglieder der AfD sein. Über die Mitgliedschaft in der JA Berlin entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Alle Mitglieder des Landesverbandes der AfD Berlin unter 35 Jahren werden einmal im Jahr zu einer JA-Informationsveranstaltung eingeladen. Die JA Berlin hat das Recht, Anträge an die Organe des AfD-Landesverbandes und dessen Gliederungen zu stellen. Der Landesvorsitzende der JA Berlin ist Teil des Landesrates der AfD. Der Landesvorsitzende kann an seiner Stelle einen stellvertretenden Vorsitzenden entsenden.

## **§ 2 Gliederung**

- (1)** Die Bildung neuer Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände, einschließlich deren Zusammenschlüsse, bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Für die Gründung eines Bezirksverbandes bedarf es mindestens 30 Mitglieder innerhalb des jeweiligen Bezirks.
- (2)** Die Bezirks-, Kreis- und Ortsvorstände haben den Landesvorstand über wichtige Beschlüsse, Wahlen und andere Tätigkeiten der Gebietsverbände zu informieren.
- (3)** Die Bezirks-, Kreis oder Ortsverbänden haben umfassende Autonomie in allen Fragen, die nach dieser Satzung dem Landesverband oder einem seiner Organe weder ausdrücklich zugesprochen noch den ausdrücklich Bezirks-, Kreis oder Ortsverbänden entzogen sind.
- (4)** Die Satzungen der Bezirksverbände und deren Untergliederungen dürfen der Landessatzung nicht widersprechen. Soweit Bezirksverbände oder deren Untergliederungen keine eigenen Satzungen verabschieden, gelten für sie die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

- (5) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines Bezirksverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Für die Mitgliedschaft und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Die Zuordnung der Mitglieder zu Bezirksverbänden erfolgt entsprechend dem Hauptwohnsitz eines Mitgliedes. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt dem Landesvorstand.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Landesvorstand. Vor jeder Aufnahme hat ein persönliches Aufnahmegespräch mit mindestens zwei Landesvorstandsmitgliedern stattzufinden. Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. Die laufende Mitgliederverwaltung kann an Bezirksverbände delegiert werden.
- (4) Der Landesvorstand kann Fördermitgliedschaften zulassen und entsprechend verwalten.

### **§ 4 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landeskongress
2. der Landesvorstand
3. das Landesschiedsgericht

### **§ 5 Der Landeskongress**

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kongress einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Kongresses sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche, politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landeskongress beschließt insbesondere das Programm, die inhaltliche Ausrichtung und die Landessatzung.
- (3) Der Landeskongress wählt den Landesvorstand, das Schiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich und

unmittelbar spätestens im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl für die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter statt; für den Landesvorstand im ersten Kalenderjahr nach der Wahl. Abweichend von Satz 2 kann der Landeskongress vor der Neuwahl des Landesvorstands durch Beschluss eine längere Amtsperiode festlegen, die zwei Jahre nicht überschreiten darf. Die Wahl des Landesvorstandes und der Schiedsrichter erfolgt geheim. Die Wahl der Rechnungsprüfer kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

- (4)** Der Landeskongress wählt Delegierte für Kongresse auf übergeordneten Gliederungsebenen. Diese Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt.
- (5)** Der Landeskongress nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6)** Der Landeskongress findet als Mitgliederkongress statt.
- (7)** Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Landeskongress kein Stimmrecht.
- (8)** Ein ordentlicher Landeskongress findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit an die Mitglieder einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Anträge zum Landeskongress sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Kongress einzureichen. Eine Woche vor dem Kongress sind die gesammelten Anträge den Mitgliedern schriftlich zu übermitteln.
- (9)** Außerordentliche Landeskongresse müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
  - 1.** durch Beschlüsse von mindestens 5 Bezirksverbänden
  - 2.** durch Beschluss des Landesvorstandes
  - 3.** durch schriftlichen Antrag, der von mindestens 30% der Mitglieder, welche jedoch mindestens 15 Personen umfassen müssen, unterstützt wird. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist fünf Tage.
- (10)** Zwischen zwei außerordentlichen Landeskongressen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

- (11)** Der Landeskongress wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (12)** Der Landeskongress und die Beschlüsse werden durch eine von dem Landeskongress bevollmächtigte Person protokolliert. Die Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
- (13)** Mitgliedern des Tagespräsidiums ist es untersagt, für ein Amt auf dem Kongress zu kandidieren.

## **§ 6 Der Landesvorstand**

- (1)** Der Landesvorstand besteht aus mindestens einem Landesvorsitzenden, höchstens jedoch zwei Landesvorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens einem Beisitzer. Außerdem kann ein stellvertretender Schatzmeister gewählt werden. Der Landesvorstand darf jedoch nicht mehr als 11 ordentliche Mitglieder umfassen. Über die Anzahl der Landesvorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer entscheidet der Landeskongress mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Landesvorstands.
- (2)** Der Landesvorstand soll mindestens einmal monatlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 24 Stunden. Eine Landesvorstandssitzung kann ebenfalls per Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einberufen werden.
- (3)** Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, die das gesamte Bundesland betreffen, im Sinne der Beschlüsse des Landeskongresses.
- (4)** Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit, und wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen.
- (5)** Beschlüsse des Landesvorstandes entfalten bindende Wirkung für den gesamten Landesverband.
- (6)** Die Geschäftsordnung des Landesvorstandes dient als Geschäftsordnung des Landesverbandes und ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (7)** Die Mitglieder des Landesvorstandes, nicht jedoch die Beisitzer, sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei

Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den Verband alleine. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen. Der Schatzmeister erhält ein absolutes Vetorecht um die Deckung der laufenden Kosten zu sichern und für Beschlüsse, die das Vermögen des Verbandes auf weniger als 150 Euro reduzieren würden.

- (8) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

## **§ 7 Kooptierung von Beisitzern**

- (1) Der Landesvorstand kann beschließen, Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland als Beisitzer zu kooptieren. Kooptierte Beisitzer können durch Beschluss des Landesvorstands wieder ihres Amtes enthoben werden.
- (2) Kooptierte Beisitzer haben im Landesvorstand kein Stimmrecht, verfügen aber, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, über den gleichen Status und alle anderen Rechte und Pflichten, die den gewählten Mitgliedern des Landesvorstands zukommen.
- (3) Kooptierte Beisitzer scheiden mit Ende der Amtsperiode des Landesvorstands aus ihrem Amt.
- (4) Die Zahl der kooptierten Beisitzer darf die Zahl der ursprünglich durch den Landeskongress zu wählenden Vorstandsmitglieder um mehr als ein Drittel nicht überschreiten.

## **§ 8 Das Landesschiedsgericht**

- (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus
1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Beisitzer und
  4. bis zu zwei Schöffen.
- (2) Das Landesschiedsgericht wird vom Landeskongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit endet vorzeitig, wenn sich die Zahl der Mitglieder des Schiedsgerichts auf eins oder weniger reduziert hat. Wiederwahl ist möglich; eine vorzeitige Abwahl nicht. Verringert sich die Zahl der durch den Landeskongress gewählten Mitglieder des Landesschiedsgerichts vor Ende der Amtsperiode des Landesschiedsgerichts, kann eine Ergänzungswahl stattfinden.

Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts genießen für die Dauer ihrer Amtszeit Immunität gegenüber Ordnungsmaßnahmen; diese treten frühestens mit Beendigung ihres Amtes in Kraft. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind bei der Ausübung ihres Amtes nur dem Recht unterworfen und an Weisungen nicht gebunden.

- (3) Mitglied des Landesschiedsgerichts können nur Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland sein. Sie dürfen kein anderes Amt innerhalb der Jungen Alternative für Deutschland bekleiden.
- (4) Der Landeskongress kann auch auf eine Schöffenwahl verzichten.
- (5) Das Landesschiedsgericht kann sich per Beschluss eine Geschäftsordnung geben, die eigene Bestimmungen für die Einberufung und Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts treffen kann.
- (6) Im Übrigen findet entsprechend die Bundesschiedsgerichtsordnung der Jungen Alternative für Deutschland Anwendung.
- (7) Sämtliche Regelungen zum Landesschiedsgericht haben nur so lange Bestand, wie sie von der Bundessatzung eingefordert werden. Mit dem Wegfall der Schiedsgerichte auf Bundesebene löst sich das Landesschiedsgericht automatisch auf.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden**

- (1) Der Landesvorstand kann durch Beschluss einen Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstand des Amtes entheben soweit andere Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mitglieder des jeweiligen Vorstandes keinen gleichwirksamen Erfolg versprechen, wenn dieser:
  1. vorsätzlich die innere Ordnung des Landesverbandes nicht unerheblich stört,
  2. vorsätzlich gegen die Satzung des Landesverbandes verstößt, insbesondere seine satzungsmäßigen Pflichten wenigstens mit billigender Inkaufnahme verletzt,
  3. vorsätzlich das öffentliche Ansehen Landesverbandes durch rechtswidrige oder den Vereinszielen entgegenstehende Handlungen oder Äußerungen beschädigt.
- (2) Den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände kann die aus §2 Satz 3 zugesprochene Autonomie bei verbandsschädigendem Verhalten durch den Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit entzogen werden. In besonders schweren Fällen umfasst diese Maßnahme auch die Auflösung der Untergliederung.

## **§ 10 Hochschulgruppen**

- (1)** Für Berliner Hochschulgruppen, welche von Mitgliedern der Jungen Alternative gegründet, geleitet oder unterstützt werden, gilt § 3 Abs. 9 der Bundessatzung.
- (2)** Die Gründung neuer Hochschulgruppen innerhalb Berlins ist dem Landesvorstand unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11 Urabstimmung**

Urabstimmungen sind auf der Ebene der bestehenden Gebietsverbände zulässig. Es gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1)** Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2)** Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landeskongresses beim Landesvorstand eingegangen ist.

## **§ 13 Auflösung und Verschmelzung**

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

## **§ 14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung**

- (1)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2)** Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Berliner Gründungsversammlung am 2. Dezember 2013 in Kraft.